

Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) – Poolabschreibung – Abschreibung

Als geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) werden Anschaffungen bezeichnet, die

- abnutzbar,
- beweglich und
- selbstständig nutzungsfähig sind.

Typische geringwertige Wirtschaftsgüter sind beispielsweise

- Kleinmöbel,
- Faxgeräte,
- All-In-One-Geräte,
- Digitalfotoapparate

Hingegen sind beispielsweise Drucker und Scanner keine selbstständig nutzungsfähigen Geräte und werden zusammen mit dem PC, dem Bildschirm, etc. und eventuellen Installationskosten als Einheit gesehen. Alle Kosten für die Gesamteinheit „PC“ werden somit addiert. Ebenso werden beispielsweise verschiedene PCs, Zusatzgeräte und Installationskosten für einen Schulungsraum in einer Gesamteinheit „Schulungsraum“ zusammengefasst.

Für die Höhe der Kosten von selbstständig nutzungsfähigen Geräten oder „Einheiten“ ist entscheidend, wie die Anschaffungen steuerrechtlich behandelt werden. Der ESF in Baden-Württemberg folgt in der Regel den steuerrechtlichen Bestimmungen, somit haben diese Auswirkungen auf die ESF-Förderung.

Für die Förderphase 2014 bis 2020 gibt es nachfolgende Regelungen:

- **Sofortabschreibung** (§ 6 Abs. 2 EStG): GWG mit Anschaffungskosten bis Ende 2017 410 €, ab Januar 2018 800 € (netto)
- **Poolabschreibung** (§ 6 Abs. 2a EStG): GWG mit Anschaffungskosten bis 150 € werden sofort abgeschrieben. GWG über 150,01 € (ab 01.01.2018 über 250,01 €) bis 1.000 € (netto) werden im Rahmen der Poolabschreibung über 5 Jahre abgeschrieben.
- **Regelabschreibung** nach § 7 EStG (linear)

Hinweis: Wenn kein Vorsteuerabzug möglich ist, wird die Umsatzsteuer zusätzlich mit abgeschrieben. (Träger, die vorsteuerabzugsberechtigt sind, dürfen hingegen nur die Netto-Anschaffungskosten abschreiben.)

GWG / Sofortabschreibung

Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungskosten bis Ende 2017 max. 410 €, ab Januar 2018 max. 800 € betragen, können sofort abgeschrieben werden. Diese Kosten können unter Position 3.1 „Verbrauchsgüter und GWG“ geltend gemacht werden. Anschaffungen über 410 bis Ende 2017 bzw. 800 Euro ab Januar 2018 (netto) werden auf Grundlage der jeweils geltenden Abschreibungstabelle abgeschrieben.

GWG / Poolabschreibung

Alternativ können Anschaffungen – beispielsweise ein „All-In-One-Gerät“ oder eine „PC-Einheit“ – mit Anschaffungskosten zwischen 150,01 € und 1.000 € (netto) nach den Regeln der Poolabschreibung behandelt werden. Die Anschaffungen werden dann über einen Zeitraum von 5 Jahren linear abgeschrieben.

Die Poolabschreibung wird im Kostenplan unter der Position 3.2 „Abschreibungen“ abgerechnet. Anschaffungen – beispielsweise eine „Schulungsraum-Einheit“ – mit Gesamtkosten über 1.000 € (netto) werden wie bisher auf der Grundlage der jeweils geltenden Abschreibungstabelle abgeschrieben.

Es ist zu beachten, dass die Entscheidung bzgl. der Wahl des Abschreibungsverfahrens für GWG vom Träger für das Unternehmen insgesamt getroffen werden muss. Es ist also nicht möglich die Regelung für einen Bereich anzuwenden der ein ESF-Projekt ist und die andere Regel für den Rest des Betriebes. Gerade rechtlich unselbständige Einheiten großer überregionaler Träger sollten darauf achten, die gleiche Regel zu wählen, die auch der überregionale Träger anwendet. Weiterhin kann diese Entscheidung nur für ein ganzes Wirtschaftsjahr (in der Regel Kalenderjahr) getroffen werden.

Förderfähigkeit von Abschreibungen

Generell gilt, dass Abschreibungen nur für die Dauer der Projektlaufzeit entsprechend des Nutzungsanteils im Projekt abgerechnet werden können. Außerdem muss ein Projektbezug vorhanden sein (und ggf. nachgewiesen werden). Des Weiteren ist darauf zu achten, dass das Prinzip der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet wird. Förderfähig ist der Abschreibungsaufwand für Möbel, (materielle) Betriebsausstattung, Fahrzeuge und Infrastruktur, in dem Maße in dem der Erwerb nicht unter Nutzung öffentlicher Zuschüsse finanziert wurde.

Nur lineare Abschreibungen sind förderfähig. Degressive Abschreibungen und Sonderabschreibungen sind nicht zulässig.

Abschreibungen für Objekte, die in erster Linie für unternehmerische Gewinnerzielung eingesetzt werden, sind nicht förderfähig.

Abschreibungen sind nur auf käuflich erworbene Güter möglich. Eine Wertaufholung oder Doppelabschreibung ist nicht zulässig. Wenn das abzuschreibende Wirtschaftsgut von Dritten gekauft wurde, ist eine Bestätigung, dass keine EU-Finanzierung vorliegt, erforderlich.

Die Anerkennung von Abschreibungen als förderfähig kann eingeschränkt sein:

- Bei Projekten im Förderbereich Wirtschaft sind Abschreibungen grundsätzlich nicht förderfähig.
- Bei Projekten im Förderbereich Arbeit und Soziales werden bei der regionalen Förderung Abschreibungskosten über die Pauschale gefördert. Auch nach Einführung des Pauschalsatzes bei der regionalen Förderung ist die Möglichkeit von Sofortabschreibungen weiterhin möglich.
- **Sie können anhand Ihres Förderaufrufs bzw. der entsprechenden Förderbedingungen prüfen, ob bzw. welche Pauschalierung bei Ihnen besteht.**

Vorgehen bei der Poolabschreibung

Ausstattungsgegenstände, inklusive der Kosten, um diese in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, von 150,01 € (ab dem 01.01.2018: 250,01€) (netto) bis zu 1.000 € (netto) sind in einem jahrgangsbezogenen Sammelposten (Pool) einzustellen. Wichtig dabei ist, dass alle Anschaffungen eines Jahres, die unter diese Regel fallen – unabhängig davon, wann im Jahr sie gekauft wurden –, gleichberechtigt in den Pool aufgenommen werden. Dieser Pool bzw. Sammelposten wird dann gleichmäßig verteilt über die Dauer von fünf Jahren abgeschrieben. Konkret bedeutet dies, dass der Gesamtwert des Pools zu 20 Prozent im Jahr des Kaufs und den vier folgenden Jahren jeweils am 31.12. abgeschrieben wird, auch wenn einzelne dieser Wirtschaftsgüter zwischenzeitlich verkauft werden oder defekt sind. Wichtig ist, dass jedes Jahr ein neuer Pool für das laufende Jahr gebildet und auf fünf Jahre abgeschrieben wird.

Beginnt oder endet ein Projekt unterjährig – beispielsweise am 01.07. – können die Poolabschreibungen von projektbezogenen Ausstattungsgegenständen nur anteilig – entsprechend des Projektzeitraums – abgerechnet werden. Konkret bedeutet dies, dass die Poolabschreibung bei einem Projektende am 30.06. nur für 6 Monate förderfähig ist.

EPM hat als Arbeitserleichterung für ESF-Träger einen Vordruck „Poolabschreibung_Nutzdatenblatt_Vorlage.xls“ erstellt. Diese Nutzdatenblätter inklusive der Originalrechnungen sind Grundlage für die ESF-Abrechnung und müssen bei Nachfragen oder Prüfungen vorgelegt werden. Die Poolabschreibung wird im Kostenplan unter der Position 3.2 „Abschreibungen“ abgerechnet.

Vorgehen bei der regulären Abschreibung

Das Anschaffungsgut wird über die Nutzungsdauer gemäß der steuerlichen AfA-Tabelle abgeschrieben. Im ESF ist nur die lineare Abschreibung förderfähig. Aus der Nutzungsdauer ergibt sich somit ein jährlicher AfA-Satz, bei 10 Jahren z.B. 10 Prozent. Im Gegensatz zur Poolabschreibung wird die reguläre AfA nicht pro Jahr ermittelt, sondern ist abhängig vom Anschaffungszeitpunkt. Für einen Gegenstand, der am 01.04. angeschafft wird kann die AfA demnach nur für 9 Monate geltend gemacht werden, sowohl steuerlich als auch in der ESF-Projektabrechnung. Außerdem gilt wie bei der Poolabschreibung, dass die Abschreibung nur anteilig dem Nutzungsgrad eines Wirtschaftsguts im ESF Projekt und bei unterjährigem Projektbeginn bzw. -ende nur zeitanteilig angesetzt werden darf. Die regulären Abschreibungen werden im Kostenplan unter der Position 3.2 „Abschreibungen“ abgerechnet.

Vorlagen zu dieser Arbeitshilfe:

- Vorlage Poolabschreibung Nutzdatenblatt (Excel)

Weitere EPM-Arbeitshilfen zu diesem Thema:

- Allgemeine Belegführung
- Belegliste
- Berechnungsgrundlagen
- Dokumentation im ESF-Projekt
- Förderfähige Ausgaben
- Kosten- und Finanzierungsplan
- Kostenverteilungsschlüssel
- Pauschalierung
- Realkostenprinzip
- Verbrauchsgüter und GWG
- Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit